

2. *ersuchert*ändigengruppe, deme

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

sowie in Würdigung des unermüdlichen Einsatzes des Präsidenten Südafrikas, Thabo Mbeki, im Dienste des Friedens und der Aussöhnung in Côte d'Ivoire sowie der zahlreichen Initiativen, die er in seiner Eigenschaft als Vermittler der Afrikanischen Union zur Förderung des Friedensprozesses ergriffen hat, geleitet von seiner festen Entschlossenheit, afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme zu finden,

ferner in Würdigung der ständigen Bemühungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herr Pierre Schori, und der Hohe Beauftragte für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herr Gérard Stoudmann, sowie die Internationale Arbeitsgruppe unternahmen, und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unparteiischen Kräfte, namentlich die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die sie unterstützenden französischen Truppen,

nach Kenntnisnahme des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 17. Oktober 2006 in Addis Abeba abgehaltenen vierundsechzigsten Tagung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gefasst hat („Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats“)³¹⁹,

nach Anhörung des Berichts von Herrn Said Djinnit, Kommissar der Afrikanischen Union, am 25. Oktober 2006,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2006³²⁰, insbesondere der Ziffern 68 bis 80,

eingedenk dessen, d009e-4.6nachen Ma3edenk4(ev1(Ad)-n6n-Präs.00g1.6den Ma3nt Laur3nt Gbag(vierun92 Tw.00

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nicht zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden können und dass der Übergangszeitraum und die Mandate von Präsident Laurent Gbagbo und Premierminister Charles Konan Banny am 31. Oktober 2006 abgelaufen sind;

4. *verweist* auf die Ziffern 5 und 8 des zehnten Schlusskommunikés der Internationalen Arbeitsgruppe, Ziffer 10 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und Ziffer 75 a) des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 2006³²⁰ und erklärt daher, dass die vollständige Durchführung dieser Resolution im Einklang mit den Ziffern 13 und 14 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats sowie des von dem Premierminister geleiteten Friedensprozesses die uneingeschränkte Befolgung durch alle ivoirischen Parteien verlangt

zember 2005³²³, bekräftigt die Ziffern 6 und 7 der Resolution 1633 (2005) vom 21. Oktober 2005 und erinnert daran, dass der Premierminister uneingeschränkte Autorität über die von ihm einzusetzende Regierung ausüben wird;

11. *bekräftigt*, dass die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Identifizierung gleichzeitig durchgeführt werden sollen, hebt beider zentrale Bedeutung für den Friedensprozess hervor, legt dem Premierminister eindringlich nahe, sie unverzüglich durchzuführen, und fordert alle ivoirischen Parteien auf, diesbezüglich uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten;

12. *verlangt*

ten Beschlüssen³¹¹ und dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats³¹⁹ unverzüglich einen Verhaltenskodex für die Medien zu erstellen und anzuwenden;

20. *schließt sich* dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats *an*, der vorsieht, dass zur Vermeidung mehrfacher und widersprüchlicher Vermittlungsbemühungen der Präsident Kongos, Denis Sassou Nguesso („der Vermittler“), in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union die Vermittlungsbemühungen leiten wird, in Verbindung mit den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemein-

- gegebenenfalls allen beteiligten ivorischen Parteien und dem Rat die Empfehlungen zu unterbreiten, die sie für notwendig erachtet;

26. *verlangt*, dass alle ivorischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

27. *verlangt außerdem*, dass alle ivorischen Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller ivorischen Staatsangehörigen im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten;

28. *verlangt ferner*, dass alle ivorischen Parteien bei den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie der Organisationen der Vereinten Nationen und ihres beigeordneten Personals voll kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, und bekräftigt, dass keinerlei Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit oder Behinderung bei der vollständigen Erfüllung ihres Mandats geduldet werden wird;

29. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;

30. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und fordert die ivorischen Behörden nachdrücklich auf, diese Verletzungen unverzüglich zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

31. *erinnert* an die individuelle Verantwortung aller ivorischen Pa